

# Statuten des Vereines „NÖ RADLOBBY“

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „NÖ RADLOBBY“
2. Er hat seinen Sitz in Wiener Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Niederösterreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist (§1 Abs. 2 VereinsG 2002), verfolgt gemeinnützige Zwecke (im Sinne von §35 Abs. 2 BAO) in Form der Förderung umweltfreundlicher Verkehrspolitik insbesondere des Radfahrens und verwirklicht diese selbst (§40 BAO).

Schwerpunkt ist die Interessensvertretung aller Radfahrer(innen) auf Landesebene:

- a) Verbesserung der nötigen Voraussetzungen für das Radfahren unter Beachtung des Alltagsverkehrs (Ausbildungs-, Berufs- und Einkaufsverkehr).
- b) Überparteiliche Interessensvertretung der Radfahrer(innen) gegenüber den Behörden und den Vertretern des motorisierten Individualverkehrs, Firmen, Schulen, etc.
- c) Mitgliedschaft in überregionalen Verkehrs- und Radfahrinitiativen.
- d) Serviceleistungen für die (Förder-)Mitglieder.
- e) Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen, Betriebe und Privatpersonen (Verkehrsberatung, Werbung, Public Relations, Marketingkonzepte für den umweltfreundlichen Verkehr, Handel mit Fahrradprodukten und -zubehör um Radfahrer(-innen) komfortableres und sicheres Radfahren zu ermöglichen.
- f) Unterstützung des Aufbaues von kommunalen oder regionalen Radverkehrs-Interessensgruppen. Angebot der Mitgliedschaft bei NÖ RADLOBBY für diese Gruppen.

## § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vereinsabende und Informationsveranstaltungen, Radausflüge, Radsternfahrten, Unterschriftensammlungen.
  - b) Mitteilungsblatt (auch in Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung), Flugblätter und andere Informationsträger.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Ausstellungen, Informations- und Werbekampagnen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Kurse, Veranstaltungen, Verkauf von Informationsmaterial, Fahrradzubehör.
  - b) Einnahmen aus vereinseigenen Wirtschaftsbetrieben und Wirtschaftsprojekten.
  - c) Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
  - d) Mitgliedsbeiträge.

## § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

2. Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Mitwirkung an den Aktivitäten.
3. Fördermitglieder sind jene Mitglieder, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

#### **§ 5 Erwerb der (Förder-)Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen in Form von Vereinen, die die Vertretung von Radfahrinteressen in ihren Vereinszielen festgeschrieben haben, werden.
2. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen als auch alle juristischen Personen über § 5 Abs. 1 hinaus werden.
3. Über die Aufnahme von (Förder-)Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres nach Aufnahmeantrag und/oder nach erstmaliger Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verweigert werden. Für den Fall, dass von einem (Förder-)Mitglied schon ein Mitgliedsbeitrag eingezahlt wurde, die (Förder-)Mitgliedschaft aber verweigert wird, ist der Mitgliedsbeitrag an diese Person zurück zu zahlen.
4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von (Förder-)Mitgliedern durch die Proponenten. Diese (Förder-)Mitgliedschaft wird mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet. Leistungsansprüche des Vereines enden mit dem Austrittstermin.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz 2-maliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied öffentlich den Vereinszielen zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereines mutwillig herabsetzt oder den Vereinsnamen für politische Parteiwerbung oder über die Verkehrspolitik hinausgehende politische Aktivitäten missbraucht oder wenn das Mitglied rassistische, xenophobe, sexistische Ansichten vertritt oder mit diesen Ansichten öffentlich aktiv ist.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder**

1. Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu. Mitglieder die Vereine sind, werden in der Hauptversammlung durch eine natürliche Person mit Stimm- und Wahlrecht vertreten. Diese natürliche Person hat eine schriftliche Vertretungsbefugnis ihres zuständigen Vereinsgremiums vorzuweisen.
3. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Hauptversammlung.
4. Bei Nichtzustandekommen einer Hauptversammlung in einem Zeitraum von 24 Monaten kann von einem Mitglied des Vereines, eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, deren Aufgabe es ist, einen neuen Vorstand und neue Rechnungsprüfer zu wählen (§ 10 Abs. 5).
5. (Förder-)Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. (Förder-)Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. (Förder-)Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt haben, können von allen Leistungen des Vereines

ausgeschlossen werden. Mitglieder müssen ihre offenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens vor der Hauptversammlung bezahlt haben, um ihr Stimmrecht auch ausüben zu können.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 17).

## **§ 9 Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes 2. Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf:
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Hauptversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG 2002),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG 2002, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
4. Anträge zur Hauptversammlung und Kandidaturen für Vereinsfunktionen sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder und Fördermitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigte Mitglieder haben nur je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied, dem noch kein Stimmrecht übertragen wurde, ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.
7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der(die) Vorsitzende, bzw. sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.
10. Bei Nichtzustandekommen einer Hauptversammlung in einem Zeitraum von 24 Monaten kann von einem Mitglied des Vereines eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, deren einzige Aufgabe es ist, einen neuen Vorstand und neue Rechnungsprüfer zu wählen.

## **§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag.

2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse für die vergangenen Kalenderjahre, für die noch kein Rechnungsabschluss vorgelegt wurde, sowie eines Berichtes über den aktuellen Stand des Vereinsvermögens.
3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfung.
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
5. Entlastung des Vorstandes.
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
7. Entscheidung über Ausschlüsse von der Mitgliedschaft und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Vorsitzende(r), Finanzreferent(in), Schriftführer(in). Darüber hinaus können je ein(e) Stellvertreter(innen) dieser Funktionsträger in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von dem(von der) Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem(seiner)/ihrem(ihrer) Stellvertreter(in), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese(r) auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden.
7. Den Vorsitz führt der(die) Vorsitzende, bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Ist auch diese(r) verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
  - c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
  - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlungen.
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
  - g) Die Führung der laufenden Geschäfte, im Besonderen die Entwicklung von Vereinsaktivitäten und -projekten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
  - h) Der Vorstand kann eine(n) dem Vorstand verantwortliche Projektleiter(innen) (§ 15) für zeitlich beschränkte Arbeitsaufträge einsetzen und abberufen. Diese müssen Mitglied des Vereines sein, müssen jedoch nicht dem Vorstand angehören.
  - i) Der Vorstand kann einen(eine) dem Vorstand verantwortliche(n) Geschäftsführers(in) (§ 16) einsetzen und abberufen. Diese(r) muss Mitglied des Vereines sein, muss jedoch nicht dem Vorstand angehören.
  - j) Die Einsetzung eines(einer) Geschäftsführers(in) ist in einem besonderen Dokument zu vermerken, welches zur Vorlage bei Geschäftsverbindungen dient. Im Besonderen ist darin zu vermerken, dass der(die) Geschäftsführer(in) für alle laufenden Geschäfte und bei Geldangelegenheiten bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag allein zeichnungsberechtigt ist. Dieses Dokument ist nach § 13 Abs. 4, 5 und 6 zu unterfertigen.
  - k) Die Kooperation mit anderen Non-Profit-Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Firmen.
  - l) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
  - m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der(Die) Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der(Die) Schriftführer(in) unterstützt den(die) Vorsitzende(n) bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der(Die) Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des(der) Vorsitzenden und des(der) Schriftführers(-in), in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des(der) Vorsitzenden und des(der) Finanzreferent(in). Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der(die) Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der(Die) Vorsitzende führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.

6. Der(Die) Schriftführer(in) hat den(die) Vorsitzende(n) bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm(Ihr) obliegt die Führung der Protokolle der Mitglieder- und Hauptversammlung und des Vorstandes.

7. Der(Die) Finanzreferent(in) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

8. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des(der) Vorsitzenden, des(der) Schriftführer(in) und des(der) Finanzreferent(in) deren jeweilige Stellvertreter(innen) bzw. eines der restlichen Vorstandsmitglieder.

#### **§ 14 Die Rechnungsprüfer(innen)**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern(-innen) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern(-innen) die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.

3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern(-innen) und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer(innen) die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

4. Die Rücktrittserklärung ist an die Hauptversammlung zu richten. Rücktritte werden erst mit Wahl von Nachfolgern(-innen) wirksam.

#### **§ 15 Der(die) Projektleiter(in)**

1. Ein(e) Projektleiter(in) ist für die Abwicklung eines vom Vorstand inhaltlich definierten und/oder zeitlich beschränkten Arbeitsprojektes des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er(Sie) wird vom Vorstand bestimmt. Er(Sie) ist für alle Geschäfte im Zusammenhang mit diesem Projekt, nicht jedoch in Geldangelegenheiten, allein zeichnungsberechtigt.

2. Projektleiter(innen) müssen nicht Angestellte(r) des Vereines sein. Diese Aufgaben können sowohl ehrenamtlich, hauptamtlich als auch gegen Honorar übertragen werden.

3. Die Anzahl der Projektleiter ist nicht beschränkt.

#### **§ 16 Der(die) Geschäftsführer(in)**

1. Der(Die) Geschäftsführer(in) hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er(Sie) ist in allen laufenden Geschäften, in Geldangelegenheiten bis zu einem vom Vorstand im Ernennungsdokument (§ 12 Abs. 9) festgesetzten Betrag allein zeichnungsberechtigt.

2. Diese Person muss nicht Angestellte(r) des Vereines sein. Diese Aufgabe kann sowohl ehrenamtlich, hauptamtlich als auch gegen Honorar übertragen werden.

#### **§ 17 Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den

Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum(zur) Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 18 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Diese Hauptversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

### **§ 19 Wirkungsbeginn dieser Statuten**

ist der Ablauf der Frist, in der die Vereinsbehörde nach Einreichung der Statuten diese untersagen oder beeinspruchen könnte.